

Vorlage		<input checked="" type="checkbox"/> öffentlich	
		<input type="checkbox"/> nichtöffentlich	Vorlage-Nr.: 135/15
Der Bürgermeister Fachbereich:	zur Vorberatung an:	<input checked="" type="checkbox"/> Hauptausschuss	
Recht		<input checked="" type="checkbox"/> Finanzausschuss	
		<input type="checkbox"/> Stadtentwicklungs-, Bau- und Wirtschaftsausschuss	
		<input type="checkbox"/> Kultur-, Bildungs- und Sozialausschuss	
		<input type="checkbox"/> Bühnenausschuss	
		<input checked="" type="checkbox"/> Ortsbeiräte/Ortsbeirat:	
Datum: 12.10.2015	zur Unterrichtung an:	<input type="checkbox"/> Personalrat	
	zum Beschluss an:	<input type="checkbox"/> Hauptausschuss am:	
		<input checked="" type="checkbox"/> Stadtverordnetenversammlung am:	3. Dezember 2015

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Schwedt/Oder – 3. Änderung

Beschlussentwurf:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schwedt/Oder beschließt die Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Schwedt/Oder – 3. Änderung.

Finanzielle Auswirkungen:				
<input checked="" type="checkbox"/> keine	<input type="checkbox"/> im Ergebnishaushalt	<input type="checkbox"/> im Finanzhaushalt		
<input type="checkbox"/> Die Mittel <u>sind</u> im Haushaltsplan eingestellt.	<input type="checkbox"/> Die Mittel <u>werden</u> in den Haushaltsplan eingestellt.			
Erträge:	Produktkonto:	Aufwendungen:	Produktkonto:	Haushaltsjahr:
Einzahlungen:				
Auszahlungen:				
<input type="checkbox"/> Die Mittel stehen <u>nicht</u> zur Verfügung.				
<input type="checkbox"/> Die Mittel stehen <u>nur in folgender Höhe</u> zur Verfügung:				
<input type="checkbox"/> <u>Mindererträge/Mindereinzahlungen</u> werden in folgender Höhe wirksam:				
Deckungsvorschlag:				
Datum/Unterschrift Kämmerin				
Regina Ziemendorf				

Bürgermeister
Jürgen Polzehl

Beigeordneter
Lutz Herrmann

Fachbereichsleiter/in
Viola Wiesejahn

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am

Der Hauptausschuss hat in seiner Sitzung am

den empfohlenen Beschluss mit Änderung(en) und Ergänzung(en) gefasst nicht gefasst.

Begründung:

Mit der Verlegung des Rathausstandortes ändert sich auch der Standort des Bekanntmachungskastens der Stadt vom Rathaus Lindenallee 25-29 in die Dr.-Theodor-Neubauer-Straße 5, was eine entsprechende Hauptsatzungsänderung erforderlich macht.

Nach § 4 Abs. 1 der Bekanntmachungsverordnung des Landes Brandenburg muss das amtliche Bekanntmachungsblatt in seinem Titel die Bezeichnung "Amtsblatt" führen und den Geltungsbereich bezeichnen. Die Festlegung auf eine zusätzliche Bezeichnung im Titel des Amtsblattes, laut der aktuellen Hauptsatzung „Schwedter Rathausfenster“, ist nicht notwendig und soll daher entfallen.

§ 12 Abs. 2 der Hauptsatzung soll an die Formulierung des § 46 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg angeglichen werden, wonach der Ortsbeirat vor der Beschlussfassung der Gemeindevertretung oder des Hauptausschusses in den sodann aufgeführten Angelegenheiten zu hören ist.

Gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg hat der Bürgermeister die Geschäfte der laufenden Verwaltung zu führen. Als solche gelten nach § 13 Abs. 1 der Hauptsatzung in der Regel auch Grundstücksverkäufe im Falle ausgewiesener Eigenheimstandorte, wenn der Preis sich aus der Bodenrichtwertkarte oder dem Gutachten eines öffentlich bestellten Gutachters ergibt und den Betrag von 50.000 € nicht übersteigt. Diese Wertgrenze hat sich als praktisch nicht mehr zeitgemäß erwiesen.

So liegt entsprechend gutachterlicher Feststellung vom 21.07.2015 der Verkehrswert der Grundstücke der Eigenheimsiedlung „Am AquariUM“ bei 64,00 €/m². Um die Wertgrenze von 50.000 € nicht zu überschreiten, dürften die Grundstücke nicht größer als 770 m² sein. Unter den zu verkaufenden Grundstücken befinden sich 11 Grundstücke, welche diese Größe überschreiten. Deren Veräußerung müsste also in die Stadtverordnetenversammlung eingebracht werden. Da diese nur viermal jährlich tagt und recht lange Umlauffristen hat, stellt sich eine solche Verfahrensweise als investitionsunfreundlich dar.

Die Wertgrenze von 50.000 € soll daher auf 70.000 € angehoben werden.

Damit könnten in der Eigenheimsiedlung „Am AquariUM“ bis auf eines alle Grundstücke im Rahmen des Geschäfts der laufenden Verwaltung verkauft werden.

Die weiteren Änderungen, in § 7 Satz 2, § 13 Abs. 1 und § 17 Abs. 2, 7 und 8 der Hauptsatzung, sind rein redaktioneller Natur.

Hauptsatzung der Stadt Schwedt/Oder

	<i>aktuell geltende Fassung</i>	<i>Neufassung</i>
§ 7 Satz 2	§ 6 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.	§ 6 Absatz 2 und 3 gilt entsprechend.
§ 12 Abs. 2	<p>Der Ortsbeirat ist vor Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung zu den im § 46 Abs. 1 BbgKVerf genannten und zu den nachfolgend aufgeführten Angelegenheiten zu hören:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Aufhebung und Veränderung von Satzungen, die ausschließlich den Ortsteil betreffen,b) Zuschüsse an Vereine, Verbände und Organisationen, die in den Ortsteilen tätig sind,c) Reihenfolge von Unterhaltung, Instandsetzung und Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen einschließlich Nebenanlagen, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinausgeht,d) Pflege des Ortsbildes und Pflege und Ausgestaltung von öffentlichen Park- und Grünanlagen, Friedhöfen, Badestellen sowie Boots- und Kahnanlegestellen in den Ortsteilen,e) Unterhaltung, Nutzung und Ausstattung der öffentlichen Einrichtungen, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinausgeht,f) Grundstücksverkäufe und Tauschverträge von kommunalem Eigentum in den jeweiligen Gemarkungsgebieten	<p>Der Ortsbeirat ist vor Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung oder des Hauptausschusses zu den im § 46 Abs. 1 BbgKVerf genannten und zu den nachfolgend aufgeführten Angelegenheiten zu hören:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Aufhebung und Veränderung von Satzungen, die ausschließlich den Ortsteil betreffen,b) Zuschüsse an Vereine, Verbände und Organisationen, die in den Ortsteilen tätig sind,c) Reihenfolge von Unterhaltung, Instandsetzung und Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen einschließlich Nebenanlagen, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinausgeht,d) Pflege des Ortsbildes und Pflege und Ausgestaltung von öffentlichen Park- und Grünanlagen, Friedhöfen, Badestellen sowie Boots- und Kahnanlegestellen in den Ortsteilen,e) Unterhaltung, Nutzung und Ausstattung der öffentlichen Einrichtungen, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinausgeht,f) Grundstücksverkäufe und Tauschverträge von kommunalem Eigentum in den jeweiligen Gemarkungsgebieten.
§ 13 Abs. 1	Der Bürgermeister führt im Rahmen seiner Aufgaben nach § 54 BbgKVerf auch die Geschäfte der laufenden Verwaltung.	Der Bürgermeister führt im Rahmen seiner Aufgaben nach § 54 BbgKVerf auch die Geschäfte der laufenden Verwaltung.

	<p>Als Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten in der Regel auch alle Geschäfte über Vermögensgegenstände der Stadt bis 20.000 Euro; Grundstücksverkäufe im Falle ausgewiesener Eigenheimstandorte, wenn der Preis sich aus der Bodenrichtwertkarte oder dem Gutachten eines öffentlich bestellten Gutachters ergibt und der Betrag von 50.000 Euro nicht übersteigt.</p>	<p>Als Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten in der Regel auch alle Geschäfte über Vermögensgegenstände der Stadt bis 20.000 Euro; Grundstücksverkäufe im Falle ausgewiesener Eigenheimstandorte, wenn der Preis sich aus der Bodenrichtwertkarte oder dem Gutachten eines öffentlich bestellten Gutachters ergibt und den Betrag von 70.000 Euro nicht übersteigt.</p>
§ 17 Abs. 2	<p>Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche und ortsübliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im Amtsblatt für die Stadt Schwedt/Oder „Schwedter Rathausfenster“.</p> <p>Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstücks, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Satzes 1 dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Bürgermeister angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Satz 1 zu veröffentlichen.</p>	<p>Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche und ortsübliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im „Amtsblatt für die Stadt Schwedt/Oder“.</p> <p>Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstücks, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Satzes 1 dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Bürgermeister angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung oder dem sonstigen Schriftstück nach Satz 1 zu veröffentlichen.</p>
§ 17 Abs. 5	<p>Zeit und Ort der öffentlichen Sitzungen der beratenden Ausschüsse werden durch Aushang im Bekanntmachungskasten der Stadt vor dem Rathaus, Lindenallee 25–29, bekannt gegeben.</p>	<p>Zeit und Ort der öffentlichen Sitzungen der beratenden Ausschüsse werden durch Aushang im Bekanntmachungskasten der Stadt vor dem Rathaus, Dr.-Theodor-Neubauer-Straße 5, bekannt gegeben.</p>
§ 17 Abs. 7	<p>Bekanntmachungskästen befinden sich an folgenden Standorten:</p> <p>a) vor dem Rathaus, Lindenallee 25–29</p>	<p>Bekanntmachungskästen befinden sich an folgenden Standorten:</p> <p>a) vor dem Rathaus, Dr.-Theodor-Neubauer-Straße 5,</p>

	<p>b) am Gemeindehaus, Lange Straße 47, in Heinersdorf c) in der Gatower Dorfstraße, Höhe Hausnummer 24, in Gatow d) in der Straße zu den Müllerbergen, Höhe Hausnummer 9, in Blumenhagen e) vor dem Gemeindehaus in der Kunower Dorfstraße in Kunow f) vor dem Gemeindehaus in der Dorfstraße in Kummerow g) Am Speicher 1 in Criewen h) in der Zützener Dorfstraße, Höhe Friedhof, in Zützen i) in der Hauptstraße 33 (Bürgerhaus) in Stendell j) in der Hohenfelder Dorfstraße 18 vor dem Mehrzweckgebäude in Hohenfelde k) Am Markt 4 in Vierraden</p>	<p>b) am Gemeindehaus, Lange Straße 47, in Heinersdorf, c) in der Gatower Dorfstraße, Höhe Hausnummer 24, in Gatow, d) in der Straße zu den Müllerbergen, Höhe Hausnummer 9, in Blumenhagen, e) vor dem Gemeindehaus in der Kunower Dorfstraße in Kunow, f) vor dem Gemeindehaus in der Dorfstraße in Kummerow, g) Am Speicher 1 in Criewen, h) in der Zützener Dorfstraße, Höhe Friedhof, in Zützen, i) in Stendell neben der Bushaltestelle „Stendell Gemeindeamt“ vor dem Grundstück Hauptstraße 46a, j) in der Hohenfelder Dorfstraße 18 neben dem Gemeindehaus in Hohenfelde, k) Am Markt 4 in Vierraden.</p>
§ 17 Abs. 8	<p>Die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung und des Hauptausschusses werden im Amtsblatt für die Stadt Schwedt/Oder „Schwedter Rathausfenster“ mit Beschluss-Nr., Beschlussdatum und Titel veröffentlicht.</p>	<p>Die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung und des Hauptausschusses werden im Amtsblatt für die Stadt Schwedt/Oder mit Beschlusnummer, Beschlussdatum und Titel veröffentlicht.</p>
§ 18	<p>Die öffentliche Zustellung von Schriftstücken gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz wird bewirkt durch Aushang der zuzustellenden Schriftstücke oder von Benachrichtigungen darüber, dass und wo die Schriftstücke eingesehen werden können, im Bekanntmachungskasten vor dem Rathaus, Lindenallee 25–29.</p>	<p>Die öffentliche Zustellung von Schriftstücken gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz wird bewirkt durch Aushang der zuzustellenden Schriftstücke oder von Benachrichtigungen darüber, dass und wo die Schriftstücke eingesehen werden können, im Bekanntmachungskasten vor dem Rathaus, Dr.-Theodor-Neubauer-Straße 5.</p>

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Schwedt/Oder – 3. Änderung

§ 1

§ 7 Satz 2 wird wie folgt geändert:
§ 6 Absatz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 2

§ 12 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Der Ortsbeirat ist vor Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung oder des Hauptausschusses zu den im § 46 Abs. 1 BbgKVerf genannten und zu den nachfolgend aufgeführten Angelegenheiten zu hören:

- a) Aufhebung und Veränderung von Satzungen, die ausschließlich den Ortsteil betreffen,
- b) Zuschüsse an Vereine, Verbände und Organisationen, die in den Ortsteilen tätig sind,
- c) Reihenfolge von Unterhaltung, Instandsetzung und Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen einschließlich Nebenanlagen, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinausgeht,
- d) Pflege des Ortsbildes und Pflege und Ausgestaltung von öffentlichen Park- und Grünanlagen, Friedhöfen, Badestellen sowie Boots- und Kahnanlegestellen in den Ortsteilen,
- e) Unterhaltung, Nutzung und Ausstattung der öffentlichen Einrichtungen, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinausgeht,
- f) Grundstücksverkäufe und Tauschverträge von kommunalem Eigentum in den jeweiligen Gemarkungsgebieten.

§ 3

§ 13 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Der Bürgermeister führt im Rahmen seiner Aufgaben nach § 54 BbgKVerf auch die Geschäfte der laufenden Verwaltung.

Als Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten in der Regel auch alle Geschäfte über Vermögensgegenstände der Stadt bis 20.000 Euro; Grundstücksverkäufe im Falle ausgewiesener Eigenheimstandorte, wenn der Preis sich aus der Bodenrichtwertkarte oder dem Gutachten eines öffentlich bestellten Gutachters ergibt und den Betrag von 70.000 Euro nicht übersteigt.

§ 4

§ 17 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche und ortsübliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im „Amtsblatt für die Stadt Schwedt/Oder“.

Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstücks, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Satzes 1 dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung).

Die Ersatzbekanntmachung wird vom Bürgermeister angeordnet.

Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung oder dem sonstigen Schriftstück nach Satz 1 zu veröffentlichen.

§ 5

§ 17 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

Zeit und Ort der öffentlichen Sitzungen der beratenden Ausschüsse werden durch Aushang im Bekanntmachungskasten der Stadt vor dem Rathaus, Dr.-Theodor-Neubauer-Straße 5, bekannt gegeben.

§ 6

§ 17 Abs. 7 wird wie folgt geändert:

Bekanntmachungskästen befinden sich an folgenden Standorten:

- a) vor dem Rathaus, Dr.-Theodor-Neubauer-Straße 5,
- b) am Gemeindehaus, Lange Straße 47, in Heinersdorf,
- c) in der Gatower Dorfstraße, Höhe Hausnummer 24, in Gatow,
- d) in der Straße zu den Müllerbergen, Höhe Hausnummer 9, in Blumenhagen,
- e) vor dem Gemeindehaus in der Kunower Dorfstraße in Kunow,
- f) vor dem Gemeindehaus in der Dorfstraße in Kummerow,
- g) Am Speicher 1 in Criewen,
- h) in der Zützener Dorfstraße, Höhe Friedhof, in Zützen,
- i) in Stendell neben der Bushaltestelle „Stendell Gemeindeamt“ vor dem Grundstück Hauptstraße 46a,
- j) in der Hohenfelder Dorfstraße 18 neben dem Gemeindehaus in Hohenfelde,
- k) Am Markt 4 in Vierraden.

§ 7

§ 17 Abs. 8 wird wie folgt geändert:

Die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung und des Hauptausschusses werden im Amtsblatt für die Stadt Schwedt/Oder mit Beschlussnummer, Beschlussdatum und Titel veröffentlicht.

§ 8

§ 18 wird wie folgt geändert:

Die öffentliche Zustellung von Schriftstücken gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz wird bewirkt durch Aushang der zuzustellenden Schriftstücke oder von Benachrichtigungen darüber, dass und wo die Schriftstücke eingesehen werden können, im Bekanntmachungskasten vor dem Rathaus, Dr.-Theodor-Neubauer-Straße 5.

§ 9

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Schwedt/Oder,

Polzehl
Bürgermeister